

	Vorlagen-Nr.	
	0206-StR/2024	

Stadtverwaltung Eisenach

Beschlussvorlage Stadtrat

Fachbereich	Fachdienst	Aktenzeichen
Oberbürgermeister	01.3	

Betreff
<p>8. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Eisenach hier: Beratung und Beschlussfassung</p>

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin	
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	21.01.2025	
Stadtrat der Stadt Eisenach	Ö	29.01.2025	

Finanzielle Auswirkungen			
<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung <input type="checkbox"/> Einnahmen Haushaltsstelle: <input type="checkbox"/> Ausgaben Haushaltsstelle:			
HH-Mittel	Lt. HH / NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	Haushaltausgabereist -EUR-	Insgesamt -EUR-
Ansatz Haushalt / Jahresrechnung			
+ über-/außerplanmäßige Ausgaben + Deckungsmittel			
Summe Haushaltsmittel			
./. gesperrte Mittel			
./. bereits verausgabte Mittel			
./. gebundene Mittel			
verfügbare Mittel			
./. erforderliche Mittel lt. Beschluss			
zusätzlich erforderliche Mittel / noch zur Verfügung stehende Mittel			

Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung der Stadt	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Siehe Anlage – Nachhaltigkeits-Check

I. Beschlussvorschlag:

**Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:
unter Verzicht auf die 2. Lesung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates
der Stadt Eisenach die 8. Änderungssatzung zur Hauptsatzung gemäß der Anlage 1.**

II. Begründung:

Der Entwurf der 8. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Eisenach sieht vor, Satzungen zukünftig nicht mehr im Amtsblatt, sondern auf der städtischen Internetseite öffentlich bekanntzumachen. Mit dieser Satzungsänderung würde dem Stadtrat die Möglichkeit eröffnet, den Vertrag zum Amtsblatt zum 30.06.2025 nicht mehr zu verlängern und damit auf die Herausgabe eines Amtsblattes zu verzichten.

Die Änderung der Hauptsatzung soll schnellstmöglich in Kraft gesetzt werden, damit bereits die Haushaltssatzung auf der Internetseite bekannt gemacht werden kann und damit keine Zeitverzögerung beim Inkrafttreten der Satzung durch die Bindung an den Herausgabetermin des Amtsblattes entsteht. Deshalb wird dem Stadtrat empfohlen, auf die 2. Lesung zu verzichten und die Änderung der Hauptsatzung direkt zu beschließen.

Änderung des § 19 Abs. 1

Mit Änderung der Thüringer Bekanntmachungsverordnung im August 2023 wurde im § 1 Abs. 3 die Möglichkeit eröffnet, Satzungen ausschließlich auf einer in der Verantwortung der Gemeinde betriebenen Internetseite zu veröffentlichen. Es wird vorgeschlagen, diese Art der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen zu nutzen und § 19 Abs. 1 der Hauptsatzung dementsprechend anzupassen. Damit würde sich zum einen eine Zeitersparnis im Satzungserlassverfahren ergeben, da die Veröffentlichung sofort nach der Ausfertigung der Satzung erfolgen kann. Zum anderen könnte sich durch die Möglichkeit des Verzichtes auf ein Amtsblatt auch eine nicht unerhebliche Kostenersparnis ergeben.

Darüber hinaus soll zukünftig auf den Aushang der Satzungen im Eingangsbereich der Verwaltungsgebäude, Markt 2 und Markt 22, verzichtet werden. Aufgrund der geplanten Anwendbarkeit des Absatzes auf sonstige Bekanntmachungen nach Absatz 5 würde der Platz in den vorgesehenen Schautafeln in den Eingangsbereichen nicht ausreichen, um dort alle Veröffentlichungen nachrichtlich auszuhängen.

Änderung des § 19 Abs. 2

Auch hier soll auf die Erforderlichkeit des Aushanges verzichtet werden, damit keine abweichende Regelung zum Aushang gegenüber der Regelung zur öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen besteht.

Streichung des § 19 Abs. 5

Da die Bekanntmachung nach Absatz 1 den formalen Erfordernissen aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung genügt, ist es nicht mehr erforderlich, die Wahlbekanntmachung in einem gesonderten Absatz zu regeln.

Änderung des § 19 Abs. 5 (neu)

Da mit der Änderung des Absatzes 1 vorgeschlagen wird, Satzungen zukünftig auf der städtischen Internetseite bekanntzumachen, kann bei sonstigen gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen, die bisher auch schon auf der städtischen Internetseite erfolgt sind, auf die Regelungen des Absatzes 1 verwiesen werden.

Neufassung des § 19 Abs. 6

Mit der Neufassung wird neben den Sonderregelungen aus dem BauGB auch Bezug auf weitere Bundes- und Landesgesetze genommen, nach denen die Veröffentlichung im Internet nicht ausreichend ist. Für diese Fälle soll die öffentliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung in den regionalen Tageszeitungen erfolgen.

Änderungen im § 19 Abs. 7 (neu)

Neben der Anpassung des Verweises auf den Absatz zur ortsüblichen Bekanntmachung soll auch hier der Aushang im Eingangsbereich der Verwaltungsgebäude gestrichen werden, damit auch für diese Fälle die gleichen Veröffentlichungsregelungen gelten, wie für die anderen ortsüblichen Bekanntmachungen.

gez. Christoph Ihling
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 – Entwurf der 8. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Eisenach
Anlage 2 – Fließtext § 19 der Hauptsatzung mit Änderungsverlauf